

**Antrag auf Rückerstattung von Schlechtwetterentschädigung gem. § 8 Abs. 1 BSchEG****Betriebs-  
kennzeichen**  
(10-stellig)

---

**Betriebsname**  
(Angabe unbedingt  
erforderlich)

---

**Postleitzahl  
der Baustelle**

---

**Baustelle über  
1500 m gelegen** JA NEIN**Interne Baustellenbezeichnung**

---

**Angaben für  
das Monat**  
(JJMM)

---

**Anzahl der  
eingereichten  
ArbeitnehmerInnen**

---

Überschreitung der täglichen SW-Stunden von 10 Stunden; bzw. SW-Verrechnung für Wochenende am:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

Kein Schlechtwetter, jedoch besondere Witterungseinflüsse bzw. Folgewirkungen entstanden am:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31

**Begründung** (Art der durchzuführenden Tätigkeiten angeben)

---

---

---

Ort und Datum  
der AusstellungUnterschrift  
des BetriebsratesStampiglie/Unterschrift  
des Betriebes



## Erläuterungen

Ein Betrieb kann einen Antrag auf Rückerstattung von Schlechtwetterentschädigung stellen, wenn er unter die Bestimmungen des Bauarbeiter-Schlechtwetter-Entschädigungsgesetzes (BSchEG) fällt und er im jeweiligen Abrechnungszeitraum Schlechtwetterentschädigung an die ArbeitnehmerInnen ausbezahlt hat.

Ein Anspruch auf Schlechtwetterentschädigung besteht in der Zeit von 1. November bis 30. April (Winterperiode) für höchstens 192 ausfallende Arbeitsstunden. In der Zeit von 1. Mai bis 31. Oktober (Sommerperiode) bestehen für Arbeitsstellen, die 1500 m oder höher gelegen sind, ein Anspruch für höchstens 144 ausfallende Arbeitsstunden; für alle übrigen Arbeitsstellen ein Anspruch für höchstens 96 ausfallende Arbeitsstunden.

Die von einem/r ArbeitnehmerIn in der Sommerperiode nicht in Anspruch genommenen Stunden können in der nachfolgenden Winterperiode für die Gewährung einer Schlechtwetterentschädigung herangezogen werden.

Schlechtwetter im Sinne des BSchEG liegt vor, wenn arbeitsbehindernde atmosphärische Einwirkungen (Regen, Schnee, Frost und dergleichen) so stark oder so nachhaltig sind, dass die Arbeit nicht aufgenommen oder fortgesetzt oder die Aufnahme oder Fortsetzung der Arbeit den ArbeitnehmerInnen nicht zugemutet werden kann. Auch wenn die Folgewirkungen dieser arbeitsbehindernden atmosphärischen Einwirkungen die Arbeit so erschweren, dass die Aufnahme und Fortsetzung der Arbeit technisch unmöglich ist oder den ArbeitnehmerInnen nicht zugemutet werden kann, liegt Schlechtwetter vor.

- Zu **1**: In diesem Feld ist das von der BUAK an das Unternehmen zugewiesene interne zehnstellige Kennzeichen („Betriebskennzeichen“ – BKZ) anzugeben.
- Zu **2**: Teilen Sie uns bitte den vollständigen Firmennamen mit.
- Zu **3**: Hier ist die Postleitzahl des Ortes einzutragen, in dem sich die betreffende Baustelle befindet.
- Zu **4**: Befindet sich die Baustelle in einer Höhenlage über 1500 Seehöhe, ist das Feld „JA“ anzukreuzen. Ist das Gegenteil der Fall, ist das Feld „NEIN“ anzukreuzen.
- Zu **5**: Hier kann auf Wunsch eine interne Bezeichnung der Baustelle angegeben werden. Bei Angabe eines Wertes wird innerhalb der Postleitzahl danach sortiert.
- Zu **6**: Der Abrechnungszeitraum ist immer ein Kalendermonat. Der Antrag ist gem. § 10 (1) BSchEG innerhalb des dem Abrechnungsmonat folgenden Monats bei der BUAK einzubringen. Wir ersuchen daher um Verständnis, dass verspätet einlangende Anträge aufgrund dieser gesetzlichen Bestimmung nicht akzeptiert werden können.
- Zu **7**: Hier ist die Anzahl aller ArbeitnehmerInnen, für die mit diesem Antrag eine Rückerstattung um Schlechtwetterentschädigung beantragt wird, einzutragen.
- Zu **8**: Wurde eine tägliche Schlechtwetterentschädigung über 10 Stunden, bzw. an einem Samstag oder Sonntag verrechnet, so ist dieser Tag hier anzukreuzen (z.B. geplante Überstunden wegen Einarbeitung, Wochenendarbeit bei Dekaden).

Zu  und :

Ist es dem/der AntragstellerIn bekannt, dass die Verrechnung von Schlechtwetterentschädigung nur aufgrund von besonderen Witterungseinflüssen bzw. aus Folgewirkung erfolgte, so ist dieser Tag hier anzukreuzen. Erläutern Sie uns die besonderen Umstände mit einer kurzen Begründung (Art der durchzuführenden Tätigkeiten).

Zu :

Der Name des/der Arbeitnehmer/s/in, ist nur dann auszufüllen, wenn das ArbeitnehmerInnenkennzeichen (AKZ) nicht bekannt ist.

Zu :

Das AKZ des/der Arbeitnehmer/s/in muss unbedingt angegeben werden, da ansonsten keine Berechnung erfolgen kann. Sollte Ihnen das AKZ nicht bekannt sein, ist das Geburtsdatum des/der Arbeitnehmer/s/in im Format JJMMTT einzutragen!

Zu :

Unter Lohnbasis ist jener Betrag einzusetzen, der als Berechnungsgrundlage für die Schlechtwetterentschädigung ausgewiesen wird (z. B. KV-Lohn + Leistungszulage = Lohnbasis). Bei Arbeiten im Akkord ist der tatsächliche Akkordverdienst auf Stundenlohnhöhe umzurechnen. Dabei ist der Verdienst der Lohnzahlungsperiode durch die Anzahl der geleisteten Arbeitsstunden zu teilen; diese Berechnungsweise ist auch dann anzuwenden, wenn es sich um akonto-Zahlungen bei länger dauernden Akkordarbeiten handelt.

Zu :

Hier ist der laut Lohnunterlagen verrechnete Schlechtwetterentschädigungsbetrag für die gesamten Ausfallstunden des Abrechnungszeitraumes einzutragen.

Zu :

Hier ist die Gesamtzahl der Schlechtwetterstunden für den Abrechnungszeitraum einzutragen.

Zu :

Die angefallenen Schlechtwetterstunden sind in die jeweiligen Datumfelder einzusetzen, wobei nur ganze bzw. halbe Stunden vergütet werden (z. B. 1 oder 1,5). Die Summe der einzelnen Tage muss mit den angegebenen Gesamtstunden übereinstimmen.